

Ergänzung zum bestehenden Testkonzept des MBS vom 09.08.2021

Die nachfolgend genannten Vorgaben gelten bei einem intensiven Infektionsgeschehen, das mit einer erhöhten Zahl an Infektionsfällen in der Schule sowie einer erhöhten Zahl von Quarantäneanordnungen für Schülerinnen und Schüler und/oder Lehrkräfte bzw. weiteres Schulpersonal einhergeht.

1. Regelungen für Schülerinnen und Schüler

a) Eine Schülerin/ein Schüler macht zu Hause einen Schnelltest, dessen Ergebnis positiv ist.

- Mit dem Hausarzt/Gesundheitsamt ist zur Vereinbarung eines PCR-Test-Termins umgehend Kontakt aufzunehmen.
- Das Sekretariat der Schule ist zeitnah zu informieren.
- Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses darf die Schule nicht betreten werden. Gleiches gilt für ungeimpfte Geschwister in anderen Klassen bzw. Schulen.
- Engere Kontakte innerhalb der Klasse/in der Schule werden gemäß gültiger Umgangsverordnung §24 (8) ermittelt. Das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache zwischen Eltern, Gesundheitsamt und Schule.
- Sollten engere Kontakte ermittelt worden sein, können diese, falls das PCR-Ergebnis negativ ist unverzüglich wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Ist das PCR-Ergebnis positiv, sind die Anweisungen des Gesundheitsamtes einzuhalten.
- Geimpfte Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regelung ausgenommen; die Durchführung regelmäßiger Schnelltests (zweimal wöchentlich) wird dennoch empfohlen.

b) Eine Schülerin/ein Schüler macht in der Schule einen Schnelltest, dessen Ergebnis positiv ist.

- Nach telefonischer Mitteilung an die Eltern ist die Schule umgehend zu verlassen.
- Mit dem Hausarzt/Gesundheitsamt ist zur Vereinbarung eines PCR-Test-Termins umgehend Kontakt aufzunehmen.
- Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses darf die Schule nicht betreten werden. Gleiches gilt für ungeimpfte Geschwister in anderen Klassen bzw. Schulen.
- Engere Kontakte innerhalb der Klasse/in der Schule werden gemäß gültiger Umgangsverordnung §24 (8) ermittelt. Das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache zwischen Eltern, Gesundheitsamt und Schule.
- Sollten engere Kontakte ermittelt worden sein, können diese, falls das PCR-Ergebnis negativ ist unverzüglich wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Ist das PCR-Ergebnis positiv, sind die Anweisungen des Gesundheitsamtes einzuhalten.
- Geimpfte Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regelung ausgenommen; die Durchführung regelmäßiger Schnelltests (zweimal wöchentlich) wird dennoch empfohlen.

c) Schülerinnen/Schüler mit Angehörigen in einem Haushalt (Eltern, Geschwister, ...) und weiteren Personen, zu denen engerer Kontakt bestand,

- **wobei Angehörige und o.g. weitere Personen auf das Ergebnis eines PCR-Tests warten:**
 - Bis zum Vorliegen eines Ergebnisses darf die Schule nicht besucht werden.
- **wobei für Angehörige und/oder o.g. weitere Personen Quarantäne angeordnet wurde, aber kein positives Testergebnis (Schnelltest, PCR-Test) vorliegt:**
 - Es wird empfohlen, sich für die Dauer der Quarantäne der/des Angehörigen bzw. der o.g. weiteren Personen regelmäßig im Abstand von zwei Tagen, bei Erkältungssymptomen täglich, zu testen. Bei negativem Ergebnis darf die Schule besucht werden.
- **wobei Angehörige und/oder o.g. weitere Personen ein positives Schnelltestergebnis erhalten haben oder eine SARS-CoV2-Infektion durch PCR-Testung bestätigt worden ist:**
 - Die Anweisungen des Gesundheitsamtes sind abzuwarten und einzuhalten; die Schule darf nicht betreten werden.

2. Gespräche mit Eltern; Elternversammlungen

Elterngespräche sollten nach Möglichkeit telefonisch erfolgen. Eine Durchführung von Elterngesprächen und Elternversammlungen in der Schule sollte nur im akuten Bedarfsfall erfolgen. Finden Gespräche bzw. Versammlungen in der Schule statt, ist unter Nutzung des schuleigenen Formulars ein Nachweis im Sinne der 3G-Regel zu erbringen.

Ein Gespräch ist grundsätzlich telefonisch zu führen, wenn im Haushalt der Eltern Personen leben,

- die auf das Ergebnis eines PCR-Tests warten,
- für die Quarantäne angeordnet worden ist
- die ein positives Schnelltest- oder PCR-Test-Ergebnis aufweisen.

3. Wandertage und Projektfahrten

Wandertage und Projektfahrten können erfolgen,

- wenn gewährleistet ist, dass die Fahrt im Klassenverband stattfindet und im Rahmen der geplanten Unternehmungen die Möglichkeit engerer Begegnungen mit Schülern anderer Schulen ausgeschlossen werden kann.
- Alle Schülerinnen haben vor Fahrtantritt einen tagesaktuellen Nachweis über die Durchführung eines Schnelltests vorzulegen
- Zur Beförderung ist vorzugsweise ein Bus zu nutzen. Während der Fahrt sowie in allen geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

4. Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal

- Die unter Punkt 1 genannten Vorgaben gelten entsprechend.
- Auch geimpften Lehrkräften und weiteren Mitarbeitern in der Schule wird empfohlen, zweimal wöchentlich einen Schnelltest durchzuführen.